

oder ... abgeenderet Werden ..."

- 1) Platz ausgespart. In den gedruckten EA ist für diese Tagsatzung zu diesem Thema nichts zu finden.
- 2) s. SSRQ Aargau I/2, Nr. 54 [Baden]

AH 3, 268-273 - Blatt 272 und 273 leer

106

1698 Februar 9., Abtei Reichenau

A

KLAGESCHRIFT DER ABTEI REICHENAU ZUHANDEN DES LANDGERICHTS DES
THURGAUS¹

Es sei ihnen zur Kenntnis gebracht worden, dass sich Ermatingen "Undefange, dass von allhiessigem fürstlichen Gottshauss Zu Lehen herrührende gueth Agerstenbach [Aegerstenbach], wider das alte herkhommen ... mit Newen Steüren oder Ahnlaagen Zuebeschwären. Ja sogar dise Ihre ohnbefüegte ahnmasungen mit Landtgerichtlichen Processen Zuebehaubten undt durch Zuetringen würckhlichen Suche, dise so thone newerung aber von seithen ... [obgenannter] Lehenherrschaftt Keines wegs, undt Zwar umb so weniger conniviert, noch Zugestanden werden Kan, in deme der auff disem Lehengueth haftender geistlicher fundation, undt darbey obgelegener praestationes undt functiones durch besagte Newerung Ein ohnleidenliches praeiudicium Zugezogen, undt ahnerwachsen wurde". Aus diesem Grunde protestiere man denn namens der Reichenau und verwahre sich hiermit in aller Form gegen derartige Uebergriffe. Auch behalte man sich ausdrücklich alle ihnen notwendig und nützlich scheinenden Rechtsmittel vor. Im übrigen ersuche man es, das Landgericht, die Gemeinde Ermatingen von ihrem Unrecht ins Bild zu setzen und diese dazu anzuhalten, dass sie die Reichenau resp. deren Lehensgut Aegerstenbach bei ihren alten Rechten belasse. "Undt gleich wie dises implorieren denen allgemeinen undt Landtsrechten ganz conform ist, Also getröstet mann sich umb so mehrer der Zuversichtlich Ervolgenden willfahr ...

Fürstliche Cantzley alda"

"Protestation mit Angehenckhter Imploration So bey Einem ... landtgericht der Landtgraaffschafft Thurgew Zue übergeben."

1) Landvogt im Thurgau war damals Beat Jakob II. Zurlauben.

Original, mit Siegel der Kanzlei Reichenau.
AH 3, 276-277 - Blatt 277^f leer

107

1700 Dezember 22.

A

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL¹ DES ZUGER STADT- UND AMTSRATES [RATS-
ERKANNTNIS]

Keiser/Tschurrimurri 5

Betrifft den Kirchmeier Heinrich Bütler [Tschurrimurrihandel]:

"Auff genommenen auss-standt haben Mg HH von den 3. Loblichen Gmeinden [des
Aeusseren Amtes Zug], durch den Regierenden undt die alten HH Amman [Johann
Heinrich II. Iten resp. Johann Weber, Beat Kaspar Zurlauben, Christoph Ander-
matt, Niklaus Iten, Severin Trinkler, Johann Kaspar Euster, Franz Kreuel] →
hinderbringen lassen.

Demnach die Mg HH von Loblicher Burgerschaft [der Stadt Zug] sich vermemmen
lassen, Was Malefizisch= hochoberkeitlich, als übernehmung der Waysen Kinde-
ren, Wucheren. S.V. beschiss, undt betrüg etc. Sollen denen Mg HH von Statt
undt Amt vorbehalten sein, undt dorten Zu Hünenberg nit ausgemacht werden
mögen; Wan demme also, so seye man vom ausseren Amt nit ab, das Er bütler
nacher hünenberg gestellt werden, aldorten die Waysen= undt gmeindt rächnungen,
derentwegen er dahin Citiert worden sein solle, abzulegen, mit fehrnerem be-
deüten das schältung vom [Karl Franz] späcken, allhier in der Statt, undt
Amts Raths Stuben, solle eröhrteret, undt Zu Hünenberg nichts ausgemacht wer-
den, Was anhäro gehört, wie oben etc." Sollte Bütler selbst Grund haben,
sich zu beklagen, so solle er dies vor ihnen, dem Stadt- und
Amtsrat, tun und dergestalt sein Recht vor ihnen suchen.

"Wan Mg HH von Loblicher Burgerschaft über dise geschächne eröffnung, vor
ermelten Herren Amman ist geantwortet worden, dass Sie dancken, dass man dass
gelübt dem bütler auffgehoben, Sincerieren, dass wass Malefizisch, undt durch
verträg, Sigil, undt brieff, oder sunsten anhäro an das Allhiesige Ehren ohrt
der Statt undt Amt gehöre, solle anhäro gezogen, undt allhier aussgetragen
werden, mit fehrnerem hin zu thuon, das von dem Jenigem, so vor Mg HH von
der Statt undt Amt gehört, nit dass mindeste solle entzogen, oder vertuschet,
sonderen in Allenn sicheren Treiüwen, undt auffrichtigkeit dahin gelassen, undt